

Kurztitel

Eignungsprüfungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 634/1989 aufgehoben durch BGBI. Nr. 366/1991

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.01.1990

Außerkrafttretensdatum

31.08.1991

Text**Auswertung der Tests**

§ 11. (1) Zur Auswertung der Tests dürfen nur Bedienstete herangezogen werden, die hierfür fachlich geeignet sind. Abgesehen von der Teilnahme von Vertretern der Gewerkschaften nach § 23 Abs. 2 AusG und von Organen der Personalvertretung nach § 22a Abs. 4 PVG, BGBI. Nr. 133/1967, ist die Auswertung nicht öffentlich.

(2) Die Auswertung ist nach wissenschaftlich abgesicherten Methoden durchzuführen. Während des gesamten Auswertungsverfahrens ist die Anonymität der Bewerber gegenüber den an der Auswertung beteiligten Personen zu wahren.